Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

1 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der folgenden Zuschlagskriterien ermittelt:

1.1 Zuschlagskriterium „Preis“

Das Zuschlagskriterium „Preis“ hat für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes eine Gewichtung von 100%. Maßgeblich für die Angebotswertung ist der vom Bieter im Preisblatt angegebene Gesamtpreis.

- Für das Wertungskriterium „Preis“ wird die Wertungspunktzahl wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Angebotspreis des preisgünstigsten Angebotes} * 100}{\text{Angebotspreis des zu bewertenden Angebotes}}$$

Es werden die im Preisblatt anzugebenden Preise zu einer zu bewertenden Summe addiert. Die optionalen Bedarfspositionen werden nicht gewertet.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält also dabei beim Zuschlagskriterium Preis 100 Wertungspunkte. Die Preise der übrigen Bieter werden sodann nach der benannten Formel in Relation zum günstigsten vorliegenden Wertungspreis gesetzt und erhalten dementsprechend weniger Punkte.

1.2 Mindestanforderungen

Zusätzlich müssen alle Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt sein.